# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des Innenausschusses Herrn Horst Klee Frauenlobstraße 5 65187 Wiesbaden Telefon: (0611) 3 60 08-0

Telefax: (0611) 3 60 08-20

26. Oktober 2017 Az. 7.1.3.5. / KI-fe

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes – Drucks. 19/5243 –

Ihr Schreiben vom 09.10.2017 - Aktenzeichen: I A 2.1

Sehr geehrter Herr Klee, sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für Ihre freundliche Einladung, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit auf schriftlichem Wege wahr. An der mündlichen Anhörung am 09. November können wir aufgrund einer Terminkollision leider nicht teilnehmen.

Nach Einschätzung der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen gelten ca. 20.000 Menschen als krankhafte Glücksspieler (<a href="http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Vielen-Spielhallen-in-Frankfurt-droht-das-Aus;art675,2405844">http://www.fnp.de/lokales/frankfurt-droht-das-Aus;art675,2405844</a>). Daneben werden noch einmal rund 20.000 Hessen mit einem problematischen Glücksspielverhalten eingestuft (<a href="http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Vielen-Spielhallen-in-Frankfurt-droht-das-Aus;art675,2405844">http://www.fnp.de/lokales/frankfurt/Vielen-Spielhallen-in-Frankfurt-droht-das-Aus;art675,2405844</a>). Glücksspielabhängigkeit ist seit 2002 als Krankheit anerkannt. Deshalb erfüllt der Gesetzentwurf als Teil des Ordnungsrechts eine wichtige Funktion, um dem Spielerschutz und auch der Suchtprävention angemessen Rechnung zu tragen.

# § 3 Abs. 1:

Als Regelung wird in Satz 2 aufgenommen, dass in der Spielbankerlaubnis einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweispielbetrieben erlaubt werden kann. Diese Erweiterung widerspricht der Suchprävention, da dadurch noch mehr Menschen der Zugang zu Spielbanken möglich gemacht wird. Daher regen wir an, diesen Satz komplett zu streichen.

Außerdem halten wir es für sinnvoll, einen Mindestabstand von mindestens 500 Metern zu Jugendeinrichtungen, Schulen und Suchtberatungsstellen neu aufzunehmen. Dieses entspricht dem Kindes- und Jugendwohl und dient der Suchtprävention. Diesem Wunsch ist in dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes in § 2 Abs. 3 zu Einrichtungen und Örtlichkeiten, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, entsprochen worden. Wegen des besonderen Schutzes von Kindern und Jugendlichen in unserer Rechtsordnung würden wir es begrüßen, wenn dieser Schutz auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wird.

### § 5 Abs. 7:

Die Überlassung des Spielbetriebs an dritte Personen ist nunmehr mittels Verwaltungsakt mit Zustimmung des zuständigen Ministers zu regeln. Bisher wurde die Ausübung des Spielbetriebs immer in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Spielbankgemeinde und dem Spielbankunternehmer mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums geregelt (§ 5 Abs. 7 altes Gesetz). Wegen der Bedeutung der Sache halten wir die Umstellung auf einen Verwaltungsakt für angemessen.

# §§ 15a bis § 16a:

Der bisherige § 16 (Videoüberwachung, Erfassung biometrischer Merkmale) wird durch die §§ 15a bis 16a ersetzt. Detailliert geregelt werden damit nun Spielersperren, Aufzeichnungs- und Kontrollpflichten, Videoüberwachung, Erfassung biometrischer Merkmale und ein Katalog von Ordnungswidrigkeiten bei Verstoß gegen die Regelungen des Gesetzes. Die Aufnahme dieser detaillierten Regelungen, die auch dem Jugendschutz und Persönlichkeitsschutz dienen, begrüßen wir ausdrücklich.

#### Spielzeiten gemäß § 5 Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen:

Die bisher nur in der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen geregelten Spielzeiten sollten in das Spielbankgesetz aufgenommen werden und die ganztägigen Ruhezeiten sollten auf die gesetzlichen Feiertage nach dem Hess. Feiertagsgesetz ausgedehnt werden. Denn der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz bedeutet einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber, so dass der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz nur begrenzt einschränkbar ist. (BVerfG-Entscheidung 87, 363 ff.; 111, 10 ff.).

Wir freuen uns, wenn unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Prof. Dr. Magdalene Kläver - Justiziarin des Kommissariats -

Mag dalene Kläver